

Straßenanliegerbeitragerhebung im Vergleich der Bundesländer

Anlage 2

Bundesland	Gesetzliche Grundlage	Gesetzeswortlaut	Erläuterung	Probleme	Billigkeitsmaßnahmen
Baden-Württemberg	keine Rechtsgrundlage				
Bayern	bis 31.12.2017: Art. 5 KAG v. 04.04.1993, zuletzt geändert am 15.05.2018. Ab 01.01.2018: durch Gesetz vom 26.06.2018 abgeschafft	"können" (bis 31.12.2017)	> komplette Abschaffung der Straßenausbaubeiträge, dafür Ausgleichsbeitrag für die Kommunen durch das Land vorgesehen; > vorherige Einführung der wiederkehrenden Beiträge war wirkungslos;	> ist Finanzierung durch das Land dauerhaft sichergestellt und der Höhe nach ausreichend? (Aktuell sehr zweifelhaft !) > unklar, wie der Ausgleich durch das Land ausgestaltet sein soll; > "Wahlgewinn" an die Bürger zulasten der Kommunen ?!	
Berlin	keine Rechtsgrundlage (Straßenausbaubeitragsgesetz wurde 2012 wieder aufgehoben)				
Brandenburg	§ 8 KAG v. 31.03.2016, zuletzt geändert am 10.07.2014	"sollen"	Gesetzeswortlaut: "sind", "erheben" bzw. "sollen" = Erhebungszwang		Stundungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Abgabenordnung (Billigkeitsentscheidung; 6 % Zinsen/Jahr)
Bremen	§ 17 Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz v. 16.07.1979, zuletzt geändert am 26.09.2017	"sollen"	Gesetzeswortlaut: "sind", "erheben" bzw. "sollen" = Erhebungszwang		§ 24 Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz: Stundungen aus Billigkeitsgründen möglich; 6% Zinsen/Jahr
Hamburg	keine Rechtsgrundlage (Straßenausbaubeitragsgesetz wurde 2016 aufgehoben) die Aufwendungen der Verwaltung waren höher als das jährliche Beitragsaufkommen				

Straßenanliegerbeitragerhebung im Vergleich der Bundesländer

Bundesland	Gesetzliche Grundlage	Gesetzeswortlaut	Erläuterung	Probleme	Billigkeitsmaßnahmen
Hessen	§ 11 und 11a KAG v. 24.03.2013, zuletzt geändert am 28.05.2018	"können"	Gesetzeswortlaut: "können" = Ermessen der Gemeinden > Wahlrecht der Kommune zur Erhebung (einmaliger) Straßenausbaubeiträge oder wiederkehrender Beiträge;	> faktischer Zwang zur Abschaffung; > Abwärtsspirale für ärmere Kommunen entsteht; > Beiträge werden zum Standortfaktor; > Frage der Gegenfinanzierung bleibt unbeantwortet; > Problem wird auf kommunale Ebene verlagert;	Bei einmaligen Beiträgen soll auf Antrag eine Ratenzahlung eingeräumt werden, wobei die Beitragsschuld in bis zu 20 aufeinander folgenden Jahresraten zu begleichen ist. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit höchstens 1 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Restbetrag kann am Ende eines jeden Jahres ohne jede weitere Zinsverpflichtung getilgt werden.
Mecklenburg-Vorpommern	§ 8 KAG v. 12.04.2005, zuletzt geändert am 14.07.2016	"sind"	Gesetzeswortlaut: "sind", "erheben" bzw. "sollen" = Erhebungszwang		Stundungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Abgabenordnung (Billigkeitsentscheidung; 6 % Zinsen/Jahr)
Niedersachsen	§ 6 u. 6b KAG v. 20.04.2017	"können"	Gesetzeswortlaut: "können" = Ermessen der Gemeinden > Wahlrecht der Kommune zur Erhebung (einmaliger) Straßenausbaubeiträge oder wiederkehrender Beiträge;	> faktischer Zwang zur Abschaffung; > Abwärtsspirale für ärmere Kommunen entsteht; > Beiträge werden zum Standortfaktor; > Frage der Gegenfinanzierung bleibt unbeantwortet; > Problem wird auf kommunale Ebene verlagert;	Stundungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Abgabenordnung (Billigkeitsentscheidung; 6 % Zinsen/Jahr)

Straßenanliegerbeitragerhebung im Vergleich der Bundesländer

Bundesland	Gesetzliche Grundlage	Gesetzeswortlaut	Erläuterung	Probleme	Billigkeitsmaßnahmen
Nordrhein-Westfalen	§ 8 KAG v. 21.10.1969, zuletzt geändert am 23.01.2018	"sollen"	Gesetzeswortlaut: "sind", "erheben" bzw. "sollen" = Erhebungszwang		Stundungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Abgabenordnung (Billigkeitsentscheidung; 6 % Zinsen/Jahr)
Rheinland-Pfalz	§ 10 u. 10a KAG v. 20.06.1995, zuletzt geändert am 22.012.2015	"können"	Gesetzeswortlaut: "können" = Ermessen der Gemeinden > Wiederkehrende Beiträge optional eingeführt seit den 80er Jahren; > Mittlerweile in ca. 40 Prozent der Kommunen umgesetzt;	> faktischer Zwang zur Abschaffung; > Abwärtsspirale für ärmere Kommunen entsteht; > Beiträge werden zum Standortfaktor; > Frage der Gegenfinanzierung bleibt unbeantwortet; > Problem wird auf kommunale Ebene verlagert;	Bei einmaligen Beiträgen soll eine Zahlung in Raten eingeräumt werden, wenn der Beitragsschuldner ein berechtigtes Interesse nachweist. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit höchstens 3 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Weitere Regelungen für unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Billigkeitsregelungen für Beitragspflichtige mit geringem Einkommen
Saarland	§ 8 und 8a KAG v. 29.05.1998, zuletzt geändert am 21.11.2007	"können"	Gesetzeswortlaut: "können" = Ermessen der Gemeinden > Wahlrecht der Kommune zur Erhebung (einmaliger) Straßenausbaubeiträge oder wiederkehrender Beiträge;	> faktischer Zwang zur Abschaffung; > Abwärtsspirale für ärmere Kommunen entsteht; > Beiträge werden zum Standortfaktor; > Frage der Gegenfinanzierung bleibt unbeantwortet; > Problem wird auf kommunale Ebene verlagert;	Bei berechtigtem Interesse kann die (einmalige) Beitragsschuld in eine Schuld umgewandelt werden, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Zinsen: 6%/Jahr; weitere zinslose Stundungsmöglichkeiten für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Straßenanliegerbeitragerhebung im Vergleich der Bundesländer

Bundesland	Gesetzliche Grundlage	Gesetzeswortlaut	Erläuterung	Probleme	Billigkeitsmaßnahmen
Sachsen	§ 26 KAG v. 09.03.2018	"können"	Gesetzeswortlaut: "können" = Ermessen der Gemeinden > Wahlrecht der Kommune zur Erhebung (einmaliger) Straßenausbaubeiträge oder wiederkehrender Beiträge;	> faktischer Zwang zur Abschaffung; > Abwärtsspirale für ärmere Kommunen entsteht; > Beiträge werden zum Standortfaktor; > Frage der Gegenfinanzierung bleibt unbeantwortet; > Problem wird auf kommunale Ebene verlagert;	Durch Satzung kann bestimmt werden, daß die Beitragsschuld in mehreren Raten entsteht. Bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft des Beitragsschuldners kann der Beitragsberechtigte zulassen, daß der Beitrag in Form einer Rente gezahlt wird. Der Beitrag ist dabei durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Restbetrag soll jährlich mindestens mit dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst werden.
Sachsen-Anhalt	§ 6 + 6b KAG v. 13.12.1996, zuletzt geändert am 17.06.2016	"erheben"	Gesetzeswortlaut: "sind", "erheben" bzw. "sollen" = Erhebungszwang > Wahlrecht der Kommune zur Erhebung (einmaliger) Straßenausbaubeiträge oder wiederkehrender Beiträge		Straßenausbaubeiträge können für die ersten 5 Jahre zinslos gestundet werden. Härtefallregelung: Der (einmalige) Beitrag kann in Form einer Rente gezahlt werden. In diesem Fall ist der Beitrag in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Zinsen: 2%/Jahr

Straßenanliegerbeitragerhebung im Vergleich der Bundesländer

Bundesland	Gesetzliche Grundlage	Gesetzeswortlaut	Erläuterung	Probleme	Billigkeitsmaßnahmen
Schleswig-Holstein	§ 8 KAG v. 10.01.2005, zuletzt geändert am 18.03.2018	"können"	Gesetzeswortlaut: "können" = Ermessen der Gemeinden > komplette Abschaffung der Straßenausbaubeiträge und Erhöhung der Grundsteuer;	> Abschaffung führt zu Protesten der Anwohner, die erst vor kurzem einmaligen Beitrag gezahlt haben; > Grundsteuer muss sehr stark erhöht werden; > Eigentümer werden entlastet, Mieter belastet; > Grundsteuer ist nicht zweckgebunden, weitere Verschlechterung der kommunalen Infrastruktur droht;	
Thüringen	§ 7 u. 7a KAG v. 19.09.2000, zuletzt geändert am 14.06.2017 (Achtung: Soll in 2019 abgeschafft werden !)	"können"	Gesetzeswortlaut: "können" = Ermessen der Gemeinden > Wahlrecht der Kommune zur Erhebung (einmaliger) Straßenausbaubeiträge oder wiederkehrender Beiträge;	> faktischer Zwang zur Abschaffung; > Abwärtsspirale für ärmere Kommunen entsteht; > Beiträge werden zum Standortfaktor; > Frage der Gegenfinanzierung bleibt unbeantwortet; > Problem wird auf kommunale Ebene verlagert;	Einmalige Beiträge können verzinslich gestundet werden, die Beitragsschuld muss dann in bis zu fünf aufeinander folgenden Jahresraten beglichen werden. Härtefallregelung: Beiträge können über die vorgenannte Frist hinaus gestundet werden. In diesem Fall soll der Beitrag in höchsten 20 Jahren entrichtet werden. Der Restbetrag ist mit einem Zwölftel des Basiszinssatzes zuzügl. 0,1 % für jeden vollen Monat zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtungen tilgen.